

Private Krankenversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

ALTE OLDENBURGER
Krankenversicherung AG

Unternehmen:
ALTE OLDENBURGER Krankenversicherung AG
Rechtsform:
Aktiengesellschaft, Deutschland

Produkt:
Krankenzusatzversicherung

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Diese Informationen sind nicht abschließend. Die vollständigen Informationen zum Inhalt Ihrer Versicherung finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, dem Versicherungsantrag und dem Versicherungsschein. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine private Krankenzusatzversicherung für Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV).



Was ist versichert?

Zahnbehandlung (Tarif ZB 90)

- ✓ 90 % der verbleibenden Aufwendungen für Zahnbehandlung und Kieferorthopädie nach Vorleistung der GKV und/oder anderer Kostenträger
- ✓ Professionelle Zahnreinigung bis zu 50,- € im Jahr

Die genauen Tarifbeschreibungen entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Heilbehandlungen, die nicht medizinisch notwendig sind
- ✗ auf Vorsatz beruhende Krankheiten und Unfälle

Weitere Einschränkungen der Leistungspflicht finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter § 5 MB/KK 2009 „Einschränkungen der Leistungspflicht“.

Außerdem können sich Leistungsausschlüsse im Rahmen der Risiko- und Gesundheitsprüfung ergeben. Auf erforderliche Leistungsausschlüsse wird durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein hingewiesen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Kieferorthopädie bis zum 18. Lebensjahr. Es gelten tarifliche Erstattungshöchstbeträge

Weitere Deckungsbeschränkungen entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Heilbehandlungen in Europa.
- ✓ Bei einem Auslandsaufenthalt außerhalb Europas besteht bis zu drei Monate Versicherungsschutz. Für darüber hinaus gehende Aufenthalte muss eine besondere Vereinbarung getroffen werden.

Weitere Einzelheiten finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter § 1 MB/KK 2009.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Vor Vertragsabschluss:

- Vor Vertragsabschluss wird eine Gesundheitsprüfung durchgeführt. Daher müssen Sie alle vom Versicherer geforderten Angaben, insbesondere Risiko- und Gesundheitsfragen, wahrheitsgemäß beantworten.
Die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht kann uns berechtigen, je nach Verschulden, vom Vertrag zurückzutreten, ihn zu kündigen oder anzupassen, was zu unserer Leistungsfreiheit, auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle, führen kann.

Detaillierte Informationen zu dieser Thematik entnehmen Sie bitte der Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht auf dem Antragsformular.

Während der Vertragslaufzeit:

- Auf Verlangen müssen Sie dem Versicherer während der Vertragslaufzeit jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder der Leistungspflicht und ihres Umfangs erforderlich ist.
- Den Abschluss einer weiteren Krankheitskostenversicherung haben Sie uns beispielweise unverzüglich anzuzeigen.

Weitere Einzelheiten finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter § 9 MB/KK 2009.



Wann und wie zahle ich?

- Der Beitrag ist am Ersten eines jeden Monats fällig.
- Der erste Beitrag ist am Tage des Versicherungsbeginns fällig.
- Wenn Sie den Beitrag nicht oder verspätet zahlen, kann es zum Verlust Ihres Versicherungsschutzes kommen.
- Sie können die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, sie von Ihrem Konto einzuziehen.

Weitere Einzelheiten finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter § 8 MB/KK 2009.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Den Versicherungsbeginn entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein. Der Versicherungsschutz beginnt jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages und nicht vor Ablauf der Wartezeiten.
- Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- Der Versicherungsschutz endet beispielsweise mit dem Tod der versicherten Person. Wird der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt in einen Staat außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraums verlegt, endet das Versicherungsverhältnis ebenfalls.

Weitere Einzelheiten finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter § 2 und § 15 MB/KK 2009.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können das Versicherungsverhältnis zum Ende eines jeden Versicherungsjahres, frühestens aber zum Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit von zwei Jahren, kündigen. Hierbei gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.
- Erhöhen sich die Beiträge, können Sie Ihren Vertrag innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung außerordentlich kündigen.
- Die Kündigungserklärung muss in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgen.

Weitere Einzelheiten finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter § 13 MB/KK 2009.